



Musikschule der Marktgemeinde Ilz

für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung

A – 8262 Ilz 4a; Tel.: 03385 76 40; Schulkenzahl: 622520

E-Mail: direktion@musikschule-ilz.at ; www.musikschule-ilz.at

Ilz, 7.5.2026

An der Musikschule Ilz für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit
Öffentlichkeitsrecht gelangt folgender Dienstposten zur Ausschreibung

Musikschullehrerin / Musikschullehrer (m/w/d)

Unterrichtsfächer:	Violine / ca. 5 WST
Dienstantritt:	14. September 2026
Bewerbungsfrist:	8. Juni 2026
Beschäftigungszeitraum:	vorerst befristet auf 3 Jahre – Dauerbeschäftigung vorgesehen

Tätigkeitsbereich: gemäß Steiermärkischem Musiklehrergesetz 2014 i.d.g.F.: Unterrichtserteilung in den genannten Fächern, Mitwirkung bei Schulveranstaltungen bzw. bei den von der Musikschule getragenen musikkulturellen Veranstaltungen. Mit Dienst an dislozierten Unterrichtsorten muss ggf. gerechnet werden. Qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen (abgeschlossene musikpädagogische Ausbildung gem. Steiermärkischem Musiklehrergesetz 2014 i.d.g.F.) werden ersucht, Prüfungszeugnisse, Staatsbürgerschaftsnachweis und Geburtsurkunde etc. bei der ausschreibenden Gemeinde termingerecht einzureichen.

Weitere Informationen:

Musikschule der Marktgemeinde Ilz

Ilz 4a

8262 Ilz

Tel.: +43 3385 7640

Mobil: +43 664 44 20 321

E-Mail: direktion@musikschule-ilz.at

Homepage: www.musikschule-ilz.at

Bewerbungen unter:

Marktgemeinde Ilz

Ilz 58

8262 Ilz

Tel.: +43 3385 377

Fax: +43 3385 377 - 19

E-Mail: gde@ilz.gv.at

Homepage: www.ilz.at

Rechtliche Grundlage der Einstellung von Lehrkräften an den kommunalen Musikschulen der Steiermark ist das Gesetz vom 3. Juni 2014 über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden an Musikschulen beschäftigten Lehrerinnen/Lehrern (Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014 – Stmk. MLG) Stammfassung: LGBl. Nr. 93/2014 i.d.g.F. und Änderung: LGBl. Nr. 97/2014. Das Mindestgehalt lt. Gehaltsschema beträgt monatlich € 3.520,20 brutto bei einem Beschäftigungsausmaß von 100% - 26 Wst. Für Bedienstete gemäß § 5 Abs. 2 des Stmk. MLG 2014 (Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung) beträgt das Mindestgehalt monatlich € 2.815,30 brutto.

Für den Bürgermeister:

(i.A. Dir. MMag. Robert Ederer)